



- 1 -

BENUTZUNGSORDNUNG**für die Sporthalle der städtischen Realschule Bad Bramstedt****§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Bramstedt. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Zuständig für die mit der Sporthalle zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Magistrat.
- (3) Der Schulleiter der Realschule nimmt nach näherer Abstimmung mit dem Magistrat die Aufgaben der Stadt als Hausherr wahr.

§ 2**Benutzer**

- (1) Die Sporthalle dient nur sportlichen Zwecken.
- (2) Sie steht neben den Schulen auch sporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung.

§ 3**Benutzungszeiten**

- (1) In einem von der Stadt aufgestellten Zeitplan wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Sporthalle den sporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung steht. Eine Benutzung nach 22.00 Uhr ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Stadt.
- (2) Während der Sommerferien und in der Zeit vom 24.12. - 01.01. eines jeden Jahres bleibt die Sporthalle geschlossen.
- (3) Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Sporthalle und die Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.



- 2 -

- (4) Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Bramstedt zu richten. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben;
- b) der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist;
- c) vor der Zulassung zur Benutzung haben der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen desselben diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung des Entgelt nach der von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Entgeltsordnung zu verpflichten.

§ 5

Allgemeines über das Verhalten in der Sporthalle und in den Nebenräumen

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Unnötiges Lärmen und Toben ist verboten.
- (4) Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
- (5) Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.
- (6) In den Geräteräumen darf weder geturnt noch gespielt werden. Sie sind vor Übungsbeginn zu schließen.



- 3 -

§ 6**Benutzung der Umkleide- und Duschräume**

- (1) Die Sporthalle darf nur auf dem Weg: Stiefelgang - Umkleideräume - Barfußgang betreten werden.
- (2) Im Umkleideraum ist das Schuhzeug zu wechseln. Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind Turnschuhe mit nicht färbender Sohle ohne Noppen zu tragen. Die Schuhe müssen sauber sein und dürfen auch sonst nur in den Innenräumen verwendet werden.
- (3) Sollte neben der Sporthalle auch der Sportplatz benutzt werden, so müssen vor Betreten der Halle die Turnschuhe im Umkleideraum gewechselt werden. Ist ein zweites Paar Turnschuhe nicht vorhanden, ist ohne Schuhe zu turnen. Es ist ausdrücklich verboten, die Halle mit Schuhen zu betreten, die im Freien getragen werden.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 - 3 gelten auch für den Übungsleiter und für Personen, die nicht mitüben. Wer nicht in vorgeschriebener Weise ausgerüstet ist, darf die Halle nur in Strümpfen oder barfuß betreten.
- (5) Die Türen zwischen Umkleideräumen und Barfußgang bleiben bis zum Übungsbeginn geschlossen. Vor dem Einlaß in die Halle ist die Fußbekleidung im Barfußgang durch den Übungsleiter zu prüfen.
- (6) Die Duschräume sind nach Benutzung durch den Übungsleiter auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen.
- (7) Nach Beendigung der Übungszeit werden die Türen zwischen Barfußgang und Umkleideraum vom Übungsleiter geschlossen. Die Umkleideräume sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Der Übungsleiter muß das Inventar prüfen und als Letzter den Raum verlassen.
- (8) Liegegebliebene Sachen seiner Gruppe nimmt der Übungsleiter in Verwahrung. Fundsachen von vorher übenden Gruppen übergibt er dem Hausmeister.

§ 7**Benutzung der Halle**

- (1) Der Übungsleiter hat die Halle als Erster zu betreten. Er ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der



Benutzung begonnen wird. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.

- (2) Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (3) Die elektrisch betriebenen Trennvorhänge und die Entlüftung dürfen nur vom Hausmeister geöffnet und geschlossen werden.
- (4) Lichtschalter dürfen nur vom Übungsleiter betätigt werden. Die Lautsprecheranlage darf nur mit Genehmigung benutzt werden.
- (5) Die Bedienungsvorschriften der Geräte sind genau zu befolgen.
- (6) Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht des Übungsleiter auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Turnbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen, verboten.
- (7) Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung des Fußbodens zu achten. Treten an den Transportrollen, Gummigleitern und dergleichen Schäden auf, sind die betreffenden Geräte sofort außer Dienst zu stellen; sie müssen zurückge-
tragen werden.
- (8) Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, z.B. dürfen Klettertaue nicht verknotet und zum Schaukeln benutzt werden.
- (9) Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern, die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.
- (10) Stemmübungen mit Hanteln sind nur auf dem vorgesehenen Übungsbrett erlaubt.
- (11) Beim Fußballtraining darf der Ball nur bis zur Hüfthöhe gespielt werden. Im übrigen dürfen Ballspiele in geordneter Weise betrieben werden.
- (12) Ohne schriftliche Genehmigung der Stadt dürfen keine Geräte aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden. Mitbenutzer dürfen eigene Geräte in der Halle nur mit Genehmigung der Stadt unterbringen.
- (13) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden. Böcke, Pferde und Barren



- 5 -

sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen. Barren mit Rollen sind zu entlasten. Reckstanden sind abzubauen, Recksäulen zu versenken.

- (14) Der Übungsleiter verläßt als Letzter die Turnhalle und die Vorräume, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume wieder in ordnungsgemäßem Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind. Eventuell verursachte Schäden sind dem Hausmeister zu melden.

§ 8

Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.1971 (GVObI. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 9

Zulassung von Gewerbetreibenden

Der Magistrat kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende (Gastwirte und ambulante Händler) zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die allgemeine Aufsicht übt der Hausmeister aus. Seine Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) Die Veranstalter haben Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in der Sporthalle und in den Nebenräumen zu sorgen haben.



- 6 -

- (3) Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzugeben.
- (4) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat der Übungsleiter dem Hausmeister sofort zu melden.
- (5) Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, daß nach Beendigung des Übungsbetriebes die Einrichtungsgegenstände und die Räume in einem ordnungsmäßigen Zustand verlassen werden. Er hat den Übungsschluß dem Hausmeister anzuzeigen.

§ 11

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Genehmigung zur Mitbenutzung der Räume wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur jederzeit widerruflich erteilt. Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Benutzung kann vom Magistrat für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden (z.B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs).
- (3) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen notwendig ist.

§ 12

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Stadt überläßt den Benutzern die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.



- 7 -

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entsteht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 10. November 1972

Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

gez. Endrikat

Bürgermeister